



1. Einleitung

Gestützt auf die Technische Verordnung des Bundes über Abfälle (TVA) dürfen Sonderabfälle nicht mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden. Die anfallenden Abbruchmaterialien sind deshalb auf der Baustelle zu sortieren (Art. 9 TVA). Dadurch wird die Umwelt geschont und die Beanspruchung von Deponievolumen reduziert. Anfallender Abfall ist nach Möglichkeit wieder zu verwerten. Nicht wieder verwertbarer Abfall ist der Kehrchanlage oder einer entsprechenden Deponie zuzuführen.

Zur Sicherstellung der korrekten Entsorgung von Bauabfällen ist dieses Formular 14 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten dem Amt für Umweltschutz vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Die anfallenden Abbruchmaterialien sind an Ort und Stelle gemäss Mehr-Mulden-Konzept direkt zu sortieren und der Wiederverwertung / Entsorgung zuzuführen. Für den gesamten durchgeführten Güterumschlag sind Transportscheine mit den Angaben über das Transportgut und dessen Menge zu erstellen und dem Amt für Umweltschutz nach Abschluss der Abbrucharbeiten einzureichen.

Für Auskünfte sowie für die Bekanntgabe von Adressen von Entsorgungsbetrieben steht das Amt für Umweltschutz, Fachstelle Stoffe und Abfälle, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell, gerne zur Verfügung.
Tel. 071 / 788 93 46, Fax 071 / 788 93 59.

2. Abbruchobjekt

Bezirk
Parz.-Nr. Geb.-Nr.
Adresse

3. Gesuchsteller

Name
Adresse
Telefon Telefax
E-Mail

4. Bauleitung

Name
Adresse
Telefon Telefax
E-Mail

5. Weitere Informationen

Termin des Abbruches (ca.)
Transporteure
Für den Abbruch verantwortliche Person
Telefon Mobile
E-Mail

6. Entsorgungsbeschreibung

Materialien	Firma / Deponie / Verwendung
Aushub (Erdmaterial)
Mauerwerk
Ziegel
Holz unbehandelt
Holz behandelt
Dachrinnen
Teppiche, Bodenbeläge, Kunststoffe
Öltank
Sanitärinstallationen
Metalle
Apparate (Boiler, Waschmaschine etc.)
Elektro-Installationsmaterial
Fenster (Glas)
Eternit Beim Abbruch von Eternitschindeln ist Staubentwicklung möglichst zu vermeiden. Es sind entsprechende Schutzvorkehrungen (wie z.B. Tragen von Schutzmasken) zu treffen.
Asche bei Feuerwehrrübungen oder Brand Die Asche und das Restbrandgut müssen vor dem Abtransport vollkommen erkaltet ein.

Bestätigung durch den Gesuchsteller oder den verantwortlichen Unternehmer

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt

Name und Vorname

Adresse (Firmenstempel)

Ort, Datum, Unterschrift